



# FÖRDERUNG FÜR ELEKTROSTAPLER

Bei der staatl. Förderung Ihrer Investitionen werden sowohl neu anzuschaffende Elektrostapler (zusätzlich zum Bestand) als auch Ersatzinvestitionen für konventionelle Verbrennermodelle berücksichtigt. Zuwendungsberechtigt sind nahezu alle Unternehmen, die Gabelstapler einsetzen. Die Förderung richtet sich nach den MU-Kriterien und fällt für kleine und mittlere Unternehmen daher höher aus.

Beispiel:

Ersatzbeschaffung eines neuen Elektrostaplers für ein konventionelles Diesel-Modell bei einem KMU

Investitionskosten ca. 56.000 €  
nicht rückzahlbarer Zuschuss vom Staat 20.440 €

**GESPART:  
36.5 %**

Voraussetzungen für eine erfolgreiche Förderung von Elektrostaplern

## INVESTITIONSVORHABEN

- Gefördert werden Neu- & Ersatzinvestitionen.
- Förderung gilt ausschließlich für neue Gabelstapler.
- Stapler darf nur auf dem Betriebsgelände des Kunden betrieben werden (Zweigniederlassungen = Betriebsgelände.)

## FINANZIERUNG

- Ein Kauf ist grundsätzlich förderfähig
- Leasing & Mietkauf sind eingeschränkt förderfähig
- 24 Monatsraten werden berücksichtigt.
- Auszahlung der Fördersumme erfolgt erst nach 24 Monaten
- Bei Tochterunternehmen: Rechnungsnehmer muß identisch sein mit dem Antragsteller.

## PROJEKTSTART

- Förderung muss immer vor Beginn der Umsetzung (Bestellung / Kauf) beantragt werden
- Umsetzung der Maßnahme erst nach Zuwendungsbescheid
- Vorzeitiger Maßnahmenbeginn: Genehmigung kann begründet beantragt werden.

Gern beraten wir Sie persönlich und erarbeiten für Sie ein passendes Angebot.

**Profitieren Sie von unserer Förderberatung!**